

Merkblatt Flexibility Grant

Auszahlung und Abrechnung von Kinderbetreuungskosten

Prinzip

Der Schweizerische Nationalfonds unterstützt mit dem Flexibility Grant Forschende auf Stufe Doktorat, Postdoktorat und Beitragsempfangende¹, deren Salär über den SNF-Beitrag gedeckt ist, mit Beiträgen für die Kinderbetreuungskosten.

- Pro Kind und Monat werden Kosten bis max. CHF 1'000 unterstützt.
- Zusätzlich gilt eine **Gesamtobergrenze von CHF 30'000 pro Jahr**.
- Der Flexibility Grant wird als Zusatzbeitrag zum SNF-Forschungsbeitrag per Verfügung ausgerichtet.

Der Flexibility Grant ist eine Gehaltsnebenleistung

Seit der Einführung des neuen Lohnausweises im Jahr 2008 und gemäss der [Wegleitung über den massgebenden Lohn](#) (Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter, S. 32) des Bundesamts für Sozialversicherungen sind Kinderbetreuungskosten als Gehaltsnebenleistungen anzusehen und daher Teil des massgebenden Lohns und somit sozialversicherungspflichtig. Seither gilt:

- Die Leistung ist im Lohnausweis unter Ziffer 2.3 auszuweisen.
- Belege (**Rechnungen der Kinderbetreuung**) der ausbezahlten Leistung sind den SNF-Finanzberichten beizulegen.

Unterschiedliche Abrechnungspraktiken für Betreuungskosten

Die Verfügung weist zwei Beträge aus: einen für die Kinderbetreuung und einen für die Sozialabgaben.

Wichtig: In beiden Fällen wird nur der bewilligte Betrag für die **Kinderbetreuung²** ausbezahlt. Der Anteil für Sozialabgaben (Arbeitgeberanteil) verbleibt bei der Institution zur Begleichung der gesetzlich geschuldeten Sozialabgaben. Der SNF anerkennt grundsätzlich zwei Abrechnungsvarianten. In beiden Fällen können **Rückerstattungen über CHF 1'000 pro Kind und Monat** erfolgen:

Variante A – Effektive Kosten gemäss Rechnung	Variante B – Monatliche Pauschale
Auszahlung der effektiven Betreuungskosten anhand der von der Kita/Krippe ausgestellten Rechnungen . Die Rückerstattung erfolgt monatlich oder periodisch über den Lohn.	Auszahlung des bewilligten Gesamtbeitrags in monatlichen Raten (bewilligter Gesamtbetrag ÷ Anzahl Beitragsmonate).
Beispiel einer Zusprache/Bewilligung: Betrag Kinderbetreuung² 12 Monate: CHF 10'200 ./.. Kita-Rechnung August: CHF 950 ./.. Kita-Rechnung September: CHF 1'350 ./.. Kita-Rechnungen Okt, Nov, Dez.: CHF 3'500 Zwischenstand per 31.12.: CHF 4'700 Weitere Rückerstattungen sind bis zum bewilligten Maximalbetrag von CHF 10'200 erlaubt. Dies bedeutet jedoch, dass nicht 12 Auszahlungen, sondern weniger erfolgen können.	Beispiel einer Zusprache/Bewilligung: Betrag Kinderbetreuung² 12 Monate: CHF 10'200 Auszahlung pro Monat: CHF 850 Die Auszahlung erfolgt unabhängig von den monatlich anfallenden Betreuungskosten, jedoch nur gegen Vorlage einer Rechnung, die Kinderbetreuungskosten mindestens in Höhe der Pauschale belegt. Weitere Rückerstattungen über die Pauschale hinaus sind nicht möglich.

¹ Sektion 2.1 des [Leitfaden Flexibility Grant](#)

² Beispiel Universität Bern: Zusprache CHF 12'000 inkl. Sozialabgaben. Sozialabgaben gemäss [SNF-Lohnbandbreite](#) 15%. Teil Kinderbetreuung (85%): CHF 10'200 / Teil Sozialabgaben (15%): CHF 1'800

Einheitliches Vorgehen für die Abrechnung

Der SNF fordert die beitragsverwaltenden Stellen, Institutionen und Personalabteilungen auf, die Kinderbetreuungskosten nach dem folgenden Vorgehen einheitlich abzurechnen:

- Kinderbetreuungskosten dürfen erst nach Erhalt einer aktuellen Rechnung rückerstattet werden. Dies gilt für beide Varianten.
- Die Kosten sind als Gehaltsnebenleistung über das Salär abzuwickeln.
- Für jede Rückerstattung bzw. Buchung im finanziellen Bericht des SNF ist ein entsprechender Beleg (Scann der Rechnung) beizufügen.

Welche Arten der Kinderbetreuung werden anerkannt und welche nicht?

Anerkannt	Nicht anerkannt
• Betreuung und Verpflegung in einer Krippe/Kita • Ausserschulische Betreuung und Verpflegung (z.B. Tagesschule in der öffentlichen Schule und Privatschule, Hort, usw.) • Betreuung durch zugelassene Tageseltern, Nanny oder ein Au-pair • Betreuung durch Grosseltern, Familienmitglied oder andere Privatperson • Betreuung während der Ferien: NUR Angebote einer Ganzttagsschule oder einer von den Behörden (Gemeinde) unterstützten Kita Für alle Betreuungsarten muss ein entsprechender Vertrag oder eine Betreuungsbestätigung vorliegen	• Privatschulen (Unterrichtsgebühren) • Freizeitaktivitäten wie Gesangs-, Tanz- und Musikunterricht oder Sportstunden • Sondergebühren (z.B. Prüfungsgebühren, zusätzliche Betreuungstage in der Kita bei Abwesenheit und/oder Teilnahme an Konferenzen) • Betreuung während der Schulferien wie Ferienlager, Sportlager, Ferien auf dem Bauernhof usw. (Angebote von Privaten) • Sprachkurse oder andere Kurse, die der persönlichen Entwicklung des Kindes dienen

Das Team Grant Management Lifetime (lifetime@snf.ch) steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Bern, 15. September 2025